

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der S&U Medizintechnik GmbH

1. Allgemeines

- 1.1. Unsere nachfolgenden Geschäfts- und Lieferbedingungen (nachfolgend als „GLB“ bezeichnet) gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend als „Kunde“ bezeichnet).
- 1.2. Für die vertraglichen Beziehungen zwischen uns und dem Kunden sind ausschließlich die nachfolgenden GLB maßgeblich. **Abweichende, entgegenstehende oder zusätzliche Bedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir deren Geltung ausdrücklich zugestimmt haben.** Dies gilt in jedem Fall und auch dann, wenn ein Auftrag durch uns in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos ausgeführt wird.
- 1.3. Unsere GLB gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden, auch wenn im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich auf diese Bezug genommen wird.
- 1.4. Ungeachtet des Vorstehenden haben im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden in jedem Fall Vorrang. Maßgeblich für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung.
- 1.5. Soweit in der Auftragsbestätigung bzw. dem Schriftverkehr handelsübliche Vertragsformeln verwandt werden, sollen ergänzend bzw. an Stelle der in diesen GLB getroffenen Regelungen die internationalen Regeln für die Auslegung der handelsüblichen Vertragsformeln (INCOTERMS) in der jeweils geltenden Fassung angewandt werden.
- 1.6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Diese gelten auch ohne eine derartige Klarstellung soweit sie in diesen GLB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Angebote und Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt, d.h. nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Kunden an uns zu verstehen. Ein Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
- 2.2. Vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderweitigen Vereinbarung, kommt ein Vertrag erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung, die auch per Telefax oder per E-Mail übermittelt werden kann, oder durch Ausführung der Bestellung zustande.
- 2.3. Änderungen des Vertrages, Ergänzungen, Nebenabreden und individuelle Vereinbarungen bedürfen, sofern in diesen GLB nichts anderes bestimmt ist, der schriftlichen Bestätigung.

3. Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- 3.1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist die Lieferung ab unserem Lager in Zotzenheim vereinbart. Dort befindet sich auch der Erfüllungsort.
- 3.2. Auf Verlangen und Kosten des Kunden werden wir die Ware an einen anderen Bestimmungsort versenden. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind wir hierbei berechtigt, die Art und Weise der Versendung selbst zu bestimmen, insbesondere das Transportunternehmen, den Versandweg und die Verpackung auszuwählen.
- 3.3. Vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderweitigen Vereinbarung sind wir berechtigt, Teillieferungen zu erbringen.
- 3.4. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der bestellten Ware geht spätestens mit Übergabe an den Kunden über. Bei Versendung an einen anderen Bestimmungsort geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der bestellten Ware sowie die Verzögerungsgefahr jedoch spätestens ab Übergabe der bestellten Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonstige zur Beförderung eingesetzte Person, auf den Kunden über. Ist eine Abnahme vereinbart, ist diese maßgeblich für den Gefahrübergang.

Der Übergabe oder Abnahme steht der Zeitpunkt gleich, ab dem der Kunde sich in Annahme- oder Schuldnerverzug befindet.
- 3.5. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten oder verzögert sich die Lieferung aus sonstigen von ihm zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

4. Lieferzeiten und Lieferverzug

- 4.1. Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich vereinbart.
- 4.2. Sollten wir eine verbindliche Lieferfrist aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können, werden wir den Kunden über die Nichtverfügbarkeit der Ware unverzüglich informieren und hierbei die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Ware auch bis zum Ablauf der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir dazu berechtigt,

ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erbrachte Gegenleistungen des Kunden sind in diesem Fall unverzüglich zurückzuerstatten.

- 4.3. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Ware im Sinne der Ziffer 4.2 gilt die nicht rechtzeitige und ordnungsgemäße Eigenbelieferung durch Zulieferer, sofern wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, höhere Gewalt oder unvorhersehbare Ereignisse, insbesondere Verzögerungen im Rahmen von Arbeitskämpfen wie z.B. Streik und Aussperrung, behördliche Anordnungen, nachträglicher Wegfall oder Einschränkung von Ausfuhr- oder Einfuhrmöglichkeiten, z.B. aufgrund von Embargos, Naturgewalten, Krieg, Aufruhr, Brandstiftung oder ähnlichen Ereignissen. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei unseren Vorlieferanten auftreten.
- 4.4. Unsere gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrags bei einem Ausschluss der Leistungspflicht bleiben unberührt. Ebenfalls unberührt bleiben die Rücktritts- und Kündigungsrechte des Kunden gemäß Ziffer 8 dieser GLB.
- 4.5. Die Einhaltung von Lieferfristen setzt weiter voraus, dass der Kunde die ihm obliegenden vertraglichen Verpflichtungen rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt, insbesondere uns alle für die Ausführung des Auftrages erforderliche Unterlagen übersandt bzw. Angaben gemacht hat und eine etwaige vereinbarte Anzahlung / Vorauszahlung erbracht hat.
- 4.6. Der Eintritt unseres Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, mit der Maßgabe, dass in jedem Fall eine Mahnung durch den Kunden erforderlich ist.

5. Preise, Zahlungsbedingungen und Vorkasse

- 5.1. Vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderweitigen Vereinbarung und / oder Angabe in der Auftragsbestätigung, sind unsere Preise Netto-Preise zzgl. Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, im Export unversteuert, sowie zzgl. Transportkosten und -versicherung, Einfuhrzoll und Untersuchungsgebühren.
- 5.2. Der Preis ist vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderweitigen Vereinbarung ohne Abzug binnen 14 Tagen ab Erhalt der Rechnung und Lieferung bzw. der Abnahme der bestellten Ware zur Zahlung fällig. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- 5.3. Mit Ablauf der in Abs. 2 genannten Zahlungsfrist gerät der Kunde automatisch in Verzug. In diesem Fall ist der Preis ab Eintritt des Zahlungsverzuges nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 5.4. Die Zahlung des Preises hat für uns kosten- und gebührenfrei durch Überweisung auf unser in der Rechnung benanntes Konto zu erfolgen.
- 5.5. Für den Fall, dass nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Anspruch auf Zahlung des Preises durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (z.B. gegen den Kunden Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde), sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung berechtigt, insbesondere die (weiteren) Leistungen Zug um Zug von der vollständigen oder teilweisen Bezahlung des Preises bzw. der Bereitstellung von Sicherheiten durch den Kunden abhängig zu machen. Kommt der Kunde diesem Verlangen innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nach, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen können wir den Rücktritt sofort erklären. Unberührt bleiben die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrllichkeit der Fristsetzung. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 5.6. Vorbehalten bleibt das Recht, die Lieferung von der Erbringung einer Anzahlung oder Vorauszahlung abhängig zu machen.
- 5.7. Für den Fall, dass gegenüber dem Kunden offene Forderungen aus Lieferungen bestehen, insbesondere solchen, für die kein Eigentumsvorbehalt besteht oder dieser bereits erloschen ist, sind wir dazu berechtigt eingehende Zahlungen zunächst auf diese Forderungen, Zinsen und Kosten der Rechtsverfolgung anzurechnen und erst nach deren vollständigem Ausgleich auf sonstige offene Forderungen.
- 5.8. Gegenüber unseren Zahlungsansprüchen steht dem Kunden das Recht zur Aufrechnung und Zurückbehaltung nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts setzt zudem voraus, dass der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsverbindung (gesicherte Forderungen) bleibt die verkaufte Ware unser Eigentum. Sie darf weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden.
- 6.2. Der Kunde hat uns jegliche Beeinträchtigung unserer Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen oder sonstigen Eingriffe Dritter, unverzüglich

- anzuzeigen, damit wir die erforderlichen gerichtlichen Schritte einleiten können. Für den Fall, dass Dritte nicht dazu in der Lage sein sollten, uns die im Zusammenhang mit der Rechtsverfolgung entstehenden Kosten zu erstatten oder ist dies ausgeschlossen, so hat der Kunde uns diese auf Nachweis und ggf. Weiterbelastung zu erstatten.
- 6.3. Der Kunde hat die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware pfleglich zu behandeln und diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser, Diebstahl oder ähnliche Gefahren ausreichend zum Neuwert zu versichern und uns auf Verlangen den Versicherungsschutz nachzuweisen. Entschädigungsansprüche, die dem Kunden gegenüber Versicherungsgesellschaften oder sonstigen Ersatzverpflichteten zustehen, tritt dieser hiermit – gegebenenfalls anteilig – zur Sicherung unserer Ansprüche an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
- 6.4. Der Kunde ist dazu berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im Rahmen des üblichen Umfangs seiner Geschäftstätigkeit zu veräußern.
- 6.5. Der Kunde tritt uns hiermit seine gegenüber dem Dritten im Falle des Weiterverkaufs der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware entstehende Forderung mit allen Nebenrechten zur Sicherheit für alle uns im Zeitpunkt der Weiterveräußerung gegen den Kunden zustehenden Forderungen aus der Geschäftsbeziehung ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Die in Ziffer 6.1. Satz 2 und 6.2. genannten Verpflichtungen des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderung.
- 6.6. Der Kunde bleibt ungeachtet der Abtretung gemäß Ziffer 6.3. und 6.5. und unserer Befugnis die Forderung selbst einzuziehen, zur Einziehung befugt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so hat der Kunde uns auf Anforderung über die Person des Schuldners (Dritten) der zur Sicherung abgetretenen Forderungen zu informieren, uns alle für den Einzug der Forderung erforderlichen Angaben zu machen, uns die für den Einzug der Forderung erforderlichen Unterlagen auszuhändigen sowie den Schuldner (Dritten) über die Abtretung in Kenntnis zu setzen.
- 6.7. Übersteigt der realisierbare Wert der uns zustehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, sind wir auf Verlangen des Kunden verpflichtet die darüber hinausgehenden Sicherheiten freizugeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- 7. Untervermietung, Besichtigungsrecht**
- 7.1. Eine Untervermietung ist dem Kunden nur mit unserer schriftlichen Zustimmung gestattet.
- 7.2. Die gelieferte Sache bleibt bei einer Vermietung unser Eigentum. Es ist nicht gestattet, diese Sache mit Rechten Dritter zu belasten.
- 7.3. Wir sind jederzeit berechtigt, den Mietgegenstand zu besichtigen oder durch einen Beauftragten besichtigen zu lassen.
- 8. Mängelhaftung und Mängelrüge**
- 8.1. Sämtliche Angaben zu unserer Ware, einschließlich der Angaben in Prospekten und Katalogen, sind als bloße Beschaffenheitsangaben zu verstehen, es sei denn, besondere Eigenschaften bzw. die Eignung der Ware zu bestimmten Zwecken wurden ausdrücklich und schriftlich im Rahmen einer Garantie zugesichert. Angaben und Auskünfte über Eignung, Verwendung und Verarbeitung unserer Ware entbinden den Kunden nicht von der Verpflichtung zur eigenständigen Prüfung.
- 8.2. Ansprüche des Kunden wegen Mängeln der gelieferten Ware setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nach § 377 HGB nachgekommen ist.
- 8.3. Sofern dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang angebracht ist, ist der Kunde dazu verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Anlieferung am vereinbarten Bestimmungsort bzw. im Falle der Selbstabholung bei ihrer Übernahme auf Mängel zu überprüfen und hierbei zumindest stichprobenartig eine Qualitätskontrolle vorzunehmen.
- 8.4. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns dieser unverzüglich schriftlich unter Angabe von Art und Umfang des angeblichen Mangels anzuzeigen.
- 8.5. Für den Fall, dass der Kunde seinen Untersuchungs- und Rügepflichten nicht bzw. nicht fristgerecht nachkommt, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel, d.h. sämtliche Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche des Kunden, ausgeschlossen.
- 8.6. Liegt ein von uns zu vertretender Mangel der Ware vor, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder durch Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Ersatzlieferung ist der Kunde dazu verpflichtet, uns die mangelhafte Ware nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
- 8.7. Ungeachtet des Vorstehenden sind wir dazu berechtigt, die Nacherfüllung von der Zahlung des fälligen Kaufpreises durch den Kunden abhängig zu machen. Dem Kunden bleibt jedoch vorbehalten einen im Verhältnis zu dem Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises bis zur Nacherfüllung zurückzubehalten.
- 8.8. Die zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, und Materialkosten tragen wir, sofern tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich das Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden jedoch als unberechtigt

- heraus, sind wir dazu berechtigt, die zum Zwecke der Mangelbeseitigung aufgewendeten Kosten vom Kunden ersetzt zu verlangen.
- 8.9. Für den Fall des Fehlschlagens der Nacherfüllung oder des fruchtlosen Ablaufs einer uns durch den Kunden hierfür gesetzten angemessenen Frist, ist der Kunde dazu berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Mängel an Teillieferungen berechtigen den Kunden jedoch nur dann von dem Gesamtvertrag zurückzutreten, wenn die übrigen Teillieferungen für ihn nachweislich nicht von Interesse sind. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, soweit nur ein unerheblicher Mangel vorliegt.
- 9. Sonstige Haftung**
- 9.1. Soweit sich aus diesen GLB nicht etwas anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- 9.2. Auf Schadensersatz haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen nur
- für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen;
 - für Schäden, die auf leichter Fahrlässigkeit von uns oder unseren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; in diesem Fall ist unsere Haftung im Umfang und der Höhe nach auf Ersatz des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens beschränkt;
 - sofern wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben;
 - bei Übernahme einer Garantie.
- 9.3. Unberührt von den vorstehenden Bestimmungen bleibt unsere Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, unabhängig von der Schwere des Verschuldens sowie eine etwaige uns treffende zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.4. Das Recht des Kunden zum Rücktritt oder zur Kündigung des Vertrages besteht bei Pflichtverletzungen, die nicht in einem Mangel bestehen, nur dann, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein etwaig bestehendes Recht nach §§ 651, 649 BGB zur freien Kündigung wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- 10. Verjährung**
- 10.1. Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung bzw. Übernahme. Ist eine Abnahme vereinbart, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 10.2. Die vorstehende Verjährungsfrist gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfrist würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Für sonstige Schadenersatzansprüche gelten im Übrigen die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 10.3. Unberührt bleiben die Verjährungsfristen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 11. Gerichtsstand und anwendbares Recht**
- 11.1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, einschließlich Urkunden-, Wechsel- und Scheckverfahren, ist in Abhängigkeit von dem Streitwert, dass für Totzenheim zuständige Amtsgericht Bingen am Rhein, bzw. das Landgericht Mainz. Dies gilt auch soweit der Kunde seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat (Art. 17 EuGVÜ).
- 11.2. Für die gesamte Rechtsbeziehung mit dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen. Dies gilt insbesondere für das Wiener Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG). Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts nach Ziffer 6 GLB unterliegen hingegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- 12. Datenschutz**
- Der Kunde wird gemäß § 33 BDSG (neu) darauf hingewiesen, dass seine Daten von uns gespeichert und verarbeitet werden. Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Art. 6 DSGVO ausschließlich zum Zweck dieser Geschäftsbeziehung und unter Einhaltung der in Art. 5 DSGVO genannten Grundsätze.
- 13. Salvatorische Klausel**
- Sollte eine Bestimmung dieser GLB ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam geworden sind oder werden, richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften.